

**Gebührensatzung**  
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der**  
**Gemeinde Koserow**  
vom 13. Juni 2008

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 07 vom 09.07.2008)

Zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Koserow vom 04. März 2009  
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 03 vom 25.03.2009)

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Koserow werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

1. der Antragsteller oder
2. der Erlaubnisinhaber oder
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührenfreiheit**

Von der Sondernutzung sind befreit:

1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
2. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck entspricht.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.

**§ 4**  
**Gebührenberechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und deren Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Werden Gebühren in Hauptsaison und Nebensaison unterteilt, wird der Zeitraum für die Hauptsaison vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres und die Nebensaison vom 01.10. bis 30.04. eines jeden Jahres festgelegt.

(5) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

(6) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnende Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.

(7) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(8) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 4 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 4 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für die Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 6**

### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 7**

## Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

### § 8 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

### § 9 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Beträge in Euro

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einem Gehweg oder als 1 m in eine Fußgängerzone oder je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	100,00	10,00		
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	200,00	20,00		
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		2,00	1,00	0,20
3.	Container Je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche		2,00	1,00	0,20

4.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallende Gegenstände, Brennstoffe, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Std. hinaus je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche				0,20
5.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche a) in der Hauptsaison b) in der Nebensaison		4,00 2,00	2,00 1,00	0,30 0,20
6.	Tribünen und Podeste je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche a) in der Hauptsaison b) in der Nebensaison		4,00 2,00	2,00 1,00	0,30 0,20
7.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche a) in der Hauptsaison b) in der Nebensaison		5,00 2,50	2,50 1,25	1,00 0,50
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche a) in der Hauptsaison b) in der Nebensaison		5,00 2,50	2,50 1,25	1,00 0,50
9.	Warenauslagen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche a) in der Hauptsaison b) in der Nebensaison		5,00 2,50	2,50 1,25	1,00 0,50
10.	Schaustellereinrichtungen je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche			10,00	2,00
11.	Informationsstände, - tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitungen je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche		10,00	3,00	0,60
12.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 cm <sup>3</sup> Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm <sup>3</sup> Hubraum oder Mofa			20,00 40,00 10,00 20,00 20,00 20,00	5,00 10,00 2,50 5,00 5,00 5,00
12.2	Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als 2 Wochen a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als 1 Achse			20,00 40,00	5,00 10,00

13.	Anbringen von Plakaten				1,50
14.	Hinweisschilder des Leitsystems	10,00			